

ABRUFANTRAG

Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (LFE)

Thüringer Aufbaubank
 Bereich Agrarförderung, Infrastruktur, Umwelt
 Abteilung Agrarförderung
 Postfach 90 02 44
 99105 Erfurt

Zuwendungsempfänger (Name der Kooperation)		Projekt-Nr.
Personen-Ident-Nr. (der Kooperation)		
Der Zuschuss ist laut Kooperationsvertrag auszuzahlen an (Zahlungsempfänger)		
Überweisung auf das Bankkonto des Zuwendungs-/Zahlungsempfängers (Kooperation/Kooperationspartner) beim Kreditinstitut		
BIC		IBAN
Förderfähiger Rechnungsbetrag des aktuellen Abrufantrages (= Summe Spalte 8 der Anlage 1 zum Abrufantrag) Auf Grund dieser Angaben berechnet die Thüringer Aufbaubank, unter Beachtung des Fördersatzes und des Zuwendungshöchstbetrages, den zur Auszahlung beantragten Zuschuss.		EUR
Sind mit diesem Abruf alle zuwendungsfähigen Ausgaben abgerechnet ?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ist mit diesem Abruf das geförderte Vorhaben abgeschlossen?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Erfüllung der Auflagen zur Publizität (gemäß ZWB)		
Die Erfüllung der Auflagen wurde bereits mit dem vorangegangenen Abruf nachgewiesen. Es sind keine weiteren Ausführungen erforderlich.		<input type="checkbox"/> Ja
Wenn nicht: Wurde ein Poster/Erläuterungstafel mit einem Mindestformat DIN A3 an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort angebracht?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wurde auf der gewerblich genutzten Webseite der Kooperation/der Kooperationspartner die Öffentlichkeit über den Erhalt einer Förderung aus dem ELER informiert? Ein Nachweis liegt dem Abrufantrag bei (z.B. Bildschirmausdruck).		<input type="checkbox"/> nicht zutreffend <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Aufbewahrungsort der Originalbelege		

Mit der ersten Auszahlung ist der Thüringer Aufbaubank mitzuteilen, an welchem Ort die Rechnungsoriginale (einschließlich Bezahlnachweise und sonstige relevante Unterlagen) zu den beantragten Auszahlungen für das Vorhaben aufbewahrt werden. Sollte im Nachhinein der Aufbewahrungsort geändert werden, so ist die Thüringer Aufbaubank darüber in Kenntnis zu setzen.

Erklärungen des Antragstellers

- Ich/Wir erkläre(n), dass die mit dem Abrufantrag abgerechneten Ausgaben/Leistungen im festgelegten Bewilligungszeitraum in Auftrag gegeben sowie angeschafft oder hergestellt wurden.
- Ich/Wir erkläre(n), dass es sich bei der im Abrufantrag angegebenen Bankverbindung um ein Geschäftskonto handelt, sofern der Zuschuss nicht als Privatperson beantragt wurde.
- Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir die Originalrechnungen und Zahlungsunterlagen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen entsprechend der im Zuwendungsbescheid festgelegten Frist aufzubewahren habe/n, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Sie liegen zur Einsichtnahme bereit.
- Es wird bestätigt, dass bei allen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen, die mir/uns ausschließlich auf elektronischem Weg übermittelt worden sind, die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgelegten Aufbewahrungszeitraums gewährleistet werden. Gleiches gilt für Originaldokumente, die unter Verwendung des bei mir/uns eingesetzten elektronischen Belegarchivierungssystems in reproduzierter Form vorliegen sowie für andere mit der Förderung im Zusammenhang stehende Unterlagen, die ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für (mittlerweile) datenschutzkonform vernichtete Originaldokumente, die eingescannt und einem elektronischen Belegarchivierungssystem zugefügt wurden.

Ich/Wir gebe/n auf Verlangen Auskunft über das innerbetriebliche Kontrollverfahren und gewähre/n Einsicht in die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems gespeicherten Daten

- Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns bekannt ist, dass die Kürzung der Beihilfe, eine Verwaltungssanktion oder der Ausschluss von der Förderung in Betracht kommen kann, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen nicht eingehalten werden. Es gelten die Maßgaben zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und dem dazu ergangenen Durchführungsrecht einschließlich der maßgebenden Förderrichtlinie. Die Bewilligungsstelle verfügt die Kürzung, die Verwaltungssanktion oder den Ausschluss. Dabei sind die Vorschriften zu Kürzungen, Verwaltungssanktionen und Ausschlüssen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und des dazu ergangenen Durchführungsrechts (insb. Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und Verordnung (EU) Nr. 809/2014) maßgeblich. Es gelten die Normen in der aktuell geltenden Fassung.

Ort, Datum

Stempel und rechtsgültige Unterschrift(en) Antragsteller / Name(n) in Druckbuchstaben